

# Jugendordnung

---

des

SV Blau-Weiss Hohen Neuendorf e. V.

vom 25. August 2022

beschlossen auf der Mitgliederversammlung

am 19. Dezember 2022



## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder (z.B. Jugendvorstand, Betreuerinnen, Betreuer, Trainerinnen und Trainer sowie deren Co-Trainerinnen und Co-Trainer) bilden die Vereinsjugend im Sportverein Blau-Weiss Hohen Neuendorf e. V.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung,
2. Der Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

- 4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine turnusmäßige Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfindet, ist die Jugendvollversammlung mindestens fünf Wochen vor dieser durchzuführen. Dies gilt nicht bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 4.2. Inhalt und Aufgaben der Jugendvollversammlung sind u. a.:
  - 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
  - 4.2.2. Kassenbericht;



- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

#### 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen fließen in die Ergebnisermittlung nicht ein.

#### 4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts, z. B. von Kindern auf ihre Eltern, ist nicht möglich.

#### 4.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden. Anträge müssen eine Woche vor dem Termin der Jugendvollversammlung beim Jugendvorstand eingehen. Später eingereichte Anträge können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (§ 4.3. und § 4.4. ist zu beachten) auf die Tagesordnung der Jugendvollversammlung gesetzt werden.

### **§ 5 Jugendvorstand**

#### 5.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- 5.1.1. Die Vereinsjugendleiterin/Der Vereinsjugendleiter,
- 5.1.2. Die erste Stellvertreterin/Der erste Stellvertreter, welche/welcher gleichzeitig die Jugendkasse (§7) führt,
- 5.1.3. Die zweite Stellvertreterin/Der zweite Stellvertreter,
- 5.1.4. Die/der Kinderschutzbeauftragte



#### 5.1.5. Die Zeugwartin/der Zeugwart und

#### 5.1.6. Beisitzerinnen und Beisitzer bis zur maximalen Anzahl von fünf weiteren Vereinsmitgliedern.

### 5.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein (Vorstand),
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere in den Bezirksarbeitsgemeinschaften der Sportjugend, den Jugendausschüssen der Landesfachverbände, der Sportjugend Berlin und gegenüber der Behördlichen Jugendpflege.
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Führung der Jugendkasse;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den sowie an die Vereinsjugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
- Durchführung von Übungsleitersitzungen
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit
- Gewinnung weiterer Mitgliederinnen und Mitglieder für die Jugendarbeit und
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

### 5.3. Arbeitsweise:

- die Jugendleiterin/der Jugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden regelmäßig, mindestens aber einmal im Quartal, statt.



- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Die Vereinsjugendleiterin/der Vereinsjugendleiter, ist die einzige Kandidatin/der einzige Kandidat für das Vorstandsmitglied für die Belange der Jugend und muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Die Vereinsjugendleiterin/der Vereinsjugendleiter nimmt daher mit Sitz und Stimme im Vorstand des Gesamtvereins an dessen Sitzungen teil und vertritt dabei insbesondere die Belange der Jugend. Im Abwesenheitsfall wird die Vereinsjugendleiterin/der Vereinsjugendleiter durch seine Stellvertretende/seinen Stellvertreter vertreten.

## **§ 7 Jugendkasse**

- 7.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt. Die Kassenwartin/der Kassenwart fertigt Übersichten an und berichtet in den Sitzungen des Jugendvorstandes über die aktuelle finanzielle Situation des Jugendbereiches.
- 7.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 7.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitgliedsbeiträgen, Jugendfördermitteln und Spendenzuwendungen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen
- 7.4. Die Jugendkasse ist entsprechend § 27 der Vereinssatzung zu prüfen.
- 7.5. Es sind halbjährliche Budget- und Aktivitätenpläne anzufertigen, nach welchen die Jugendkasse geführt und kontrolliert wird.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Jugendordnung muss von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Änderungen der Jugendordnung



treten durch Beschluss der Jugendvollversammlung in Kraft und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.